



Allgemeine Geschäftsbedingungen AKMOS GmbH, Hotel Schild

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Vertragspartner (Gast) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.2 Die Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Beherberger: Ist eine juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

Gast: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Als Gast gelten auch jene Personen, die – aus welchem Grund immer - mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde, Kollegen, etc).

Vertragspartner: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt. Konsument und

Unternehmer: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

Beherbergungsvertrag: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Er kann sowohl mündlich, als auch schriftlich abgeschlossen werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Beherberger keine Fehlermeldung erhalten hat.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der einseitig auflösenden Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anzahlung oder Garantie der Anreise (z.B. durch die Bekanntgabe der Kreditkartendetails) leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung/Garantie hinzuweisen. Widerspricht der Vertragspartner der Anzahlung/Garantie (schriftlich) nicht, kommt der Beherbergungsvertrag zustande. Wird die vereinbarte Anzahlung/Garantie vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, so steht es dem Beherberger frei, den Vertrag aufzulösen; dieses Recht steht dem Vertragspartner nicht zu, er ist an den Vertrag gebunden.

3.3 Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Anzahlung gemäß dem Angebot oder der Bestätigung des Beherbergers vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt bzw. eine Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages.

3.5 Sofern dem Vertragspartner/Gast ein Kfz-Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz-auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird-,so kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht für den Beherberger keine Überwachungspflicht. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung



der Hotelparkgarage bzw. des Hotelparkplatzes, welche auf der Verbindungstür Garage-Hotel bzw. auf dem Garagentor aufgehängt sind. Jeder Stellplatznutzer ist verpflichtet, sich an die AGBs für die Nutzung der Hotelparkgarage bzw. des Hotelparkplatzes zu halten oder, wenn er damit nicht einverstanden ist, innerhalb von 15 Min. den Stellplatz zu räumen.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Beherberger legt jeweils die für ihn geltenden Tageszeiten fest, zu denen die gebuchten Zimmer bezogen werden können bzw. bis zu welchem Zeitpunkt sie vom Vertragspartner zu verlassen sind. Derzeit gilt: Anreise ist ab 14:00 am Anreisetag und Abreise ist bis spätestens 12:00 am Abreisetag möglich. Eine frühere Anreise und eine spätere Abreise ist gegen Vergütung (die Preise sind bei der Rezeption aufgehängt) und nach Vereinbarung möglich. Der Vertragspartner/Gast hat keinen Anspruch auf frühere Anreise/spätere Abreise.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 7.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht frei gemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als drei Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des dritten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

Rücktritt durch den Vertragspartner

5.5 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist bzw. sofern es nicht um eine Hot Deal Rate handelt, kann der Beherbergungsvertrag bis spätestens ein Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes (12 Uhr mittags) ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners aufgelöst werden.

5.6 Es steht den Vertragsparteien frei, Sondervereinbarungen über Rücktrittsmöglichkeiten zu treffen. Die Vereinbarungen sind jedoch nur wirksam, wenn Sie schriftlich (z.B. Buchungsbestätigung) festgehalten sind.

5.7 Bei einer Hot Deal Rate wird im Falle einer Stornierung 100% der Anzahlung als Stornogebühr verrechnet. Bei einer Tagesrate richten sich die Stornobedingungen nach jeweiligem Beherbergungsvertrag.

Behinderungen der Anreise

5.8 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch höhere Gewalt (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die



Dauer der Behinderung der Anreise zu bezahlen, sofern der Vertragspartner /Gast den Beherberger über die Unmöglichkeit der Anreise vor der geplanten Anreise informiert hat. Andererseits ist auch der Beherberger nicht länger als 24 Stunden, berechnet ab dem Tag der vereinbarten Anreise, an den Vertrag gebunden. Nach Ablauf dieser Frist steht es ihm frei die gebuchten Zimmer an andere Personen zu vergeben. Ist bereits am vereinbarten Anreisetag zweifelsfrei erkennbar, dass der Vertragspartner die gebuchten Zimmer nicht beziehen kann, ist der Beherberger an die 24 stündige Frist nicht gebunden. Eine Erkrankung des Gastes bzw. seines Angehöriges, ein Todesfall eines Verwandten oder Bekannten, eine Terminabsage/Verschiebung gehören ausdrücklich nicht zu der höheren Gewalt.

5.9 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, es sei denn, dass die Vertragspartner mittlerweile eine andere Vereinbarung getroffen haben.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Sternekategorie) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für die Übernachtung im Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers. Bei einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Vertragspartners/Gastes über eine Ersatzunterkunft (mind. 1 Stunde vor der Anreise), ist der Beherberger zum Tragen der Transportkosten zu der Ersatzunterkunft nicht verpflichtet.

§ 7 Rechte des Vertragspartners /Gastes

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner /Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner/Gast ist verpflichtet, die Kreditkarte, mit der er die Reservierung vorgenommen hat (als Garantie angegeben) bzw. eine Anzahlung getätigt hat, bei der Anreise vorzuzeigen. Führt der Vertragspartner/Gast diese Kreditkarte nicht mit, ist der Beherberger berechtigt, den bereits abgebuchten Betrag der Kreditkarte gutzuschreiben und eine Zahlung bzw. eine neue Garantie von dem anreisenden Gast zu verlangen. Weigert sich der Gast dies zu tätigen, steht dem Beherberger frei, von dem Vertrag unverzüglich zurückzutreten.

8.2 Der Vertragspartner/Gast ist verpflichtet, sich die AGBs AKMOS GmbH, Hotel Schild durchzulesen- sie liegen bei der Rezeption oder im jedem Zimmer auf-und diese zu akzeptieren. Wenn keine Einwände an der Rezeption bekannt gegeben wurden, gelten die AGBs von dem Vertragspartner/Gast als akzeptiert.

8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Check Outs das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuern zu bezahlen. Das Entgelt ist entweder in Bar,



per Banküberweisung (vor dem Anreisetag einlangend), mittels einer EC-Maestro-Karte oder mittels einer der folgenden Kreditkarten: VISA, MasterCard, American Express, Diners Club, China Union zu bezahlen. Es werden keine Schecks akzeptiert.

8.4 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren.

8.5 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen

8.6 Der Vertragspartner/Gast verpflichtet sich, mit den Einrichtungen des Beherbergers sorgsam und pfleglich umzugehen.

8.7 Er verpflichtet sich weiters, gekennzeichnete Rauchverbote zu beachten. Bei Verstoß wird eine Pönale von € 200,-- im Standard- und Premiumzimmer bzw. bis zu € 300,-- im Appartement für die Schadensbeseitigung durch Sonderreinigung vereinbart und in Rechnung gestellt. Ebenfalls ein durch das widerrechtliche Rauchen verursachte Feuerwehreinsatz wird dem Vertragspartner/Gast zur Gänze in Rechnung gestellt.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Im Verzugsfall (9.1.) werden Verzugszinsen in Höhe von 10% ab Fälligkeit berechnet aus dem offenen Entgelt vereinbart.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

- a) das Frühstück
- b) die Bereitstellung von Sauna, Garagierung usw.
- c) das Upgrade auf ein Gartenblick- bzw. Premiumzimmer
- d) die Bereitstellung von Zusatzbett. Als Zusatzbett gilt ein ausziehbares Sofabett.
- e) das Babybett

Preisliste hängt bei der Rezeption auf bzw. ist im Zimmerpreis enthalten.

10.3 Für alle vergessenen Gegenstände besteht eine Aufbewahrungspflicht von 3 Monaten. Eine Einlagerungsgebühr von EUR 5,- pro Tag gilt als vereinbart.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Freibeweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der



Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 11.1 und 11.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

11.6 Für alle vergessenen Gegenstände besteht eine Aufbewahrungspflicht von 3 Monaten.

§ 12 Tierhaltung

12.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und gegen eine besondere Vergütung in der Höhe von derzeit EURO 15,-- pro Tier und Tag in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. In diesem Betrag ist das Futter nicht enthalten.

12.2 Der Vertragspartner/Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

12.3 Der Vertragspartner bzw Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

12.4 Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

12.5 In die Restauranträume und in den Wellnessbereich dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Es ist ebenfalls untersagt, in dem hoteleigenen Garten mit den Tieren „Gassi“ zu gehen. Der Beherberger wird ein zusätzliches Entgelt in der Höhe von EUR 100,-für die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen vom Vertragspartner/Gast verlangen.

12.6 Jegliche Haftung des Beherbergers für das Tier ist ausgeschlossen.

§ 13 Kinderspielplatz

Die Benutzung des hoteleigenen Kinderspielplatzes ist nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren und nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet und erfolgt für alle Benutzer und deren Begleitpersonen auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.



Vom 01. Oktober bis 31. März ist der Zutritt zum Garten und zum Kinderspielplatz nicht gestattet. Keine Winterbetreuung, keine Streuung. Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert bzw. zum gleichen Preis verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung. Der Preis für die Zusatznächte richtet sich nach Vereinbarung.

§15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

15.3 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, unter Einhaltung einer 1 wöchigen Frist aufkündigen.

15.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

- c) die vorgelegten Rechnungen bzw. Zwischenrechnungen nicht sofort bezahlt; oder

- d) über das Vermögen des Vertragspartners/Gastes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Kostendeckung die Eröffnung desselben abgewiesen wurde.

15.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

15.6 Der Beherberger ist berechtigt jedem Gast ein Hausverbot ohne Angabe von Gründen zu erteilen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten



Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist Wien.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichen und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

§ 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schreibens. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wien, am 05.07.2017